

Az.:  
A 3 B 827/05

A 4 K 31214/02



## **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

**Im Namen des Volkes**

### **Urteil**

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn ...

...

- Kläger -  
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Götde & Kosthorst  
August-Bebel-Platz 10, 47169 Duisburg

gegen

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

- Beklagte -  
- Berufungsbeklagte -

beteiligt:  
Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten  
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

wegen

Feststellung von Abschiebungshindernissen  
hier: Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Ullrich, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Sozialgericht Tischer aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. Mai 2008

am 30. Mai 2008

### **für Recht erkannt:**

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 16. September 2003 - A 4 K 31214/02 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

Der Kläger begehrt nach hierauf beschränkter Berufungszulassung die Feststellung von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bezüglich der Türkei.

Der am ...1977 geborene Kläger türkischer Staatsangehörigkeit, kurdischer Volks- und alevitischer Religionszugehörigkeit stellte am 12.9.2002 einen Asylantrag. Hierin gab er an, nach dem Schulbesuch von 1984 bis 1997 und der Ableistung des Militärdienstes bis 1999 bei einer Sicherheitsfirma in Izmir gearbeitet zu haben. Dort sei er von einem Arbeitskollegen politisiert und an die DHKP-C herangeführt worden, für die er sich in der Folgezeit engagiert habe. Bei einer Kundgebung am 15.12.2001 in Izmir gegen die Einrichtung des neuen Gefängnisystems vom Typ F seien er und sein Kollege verhaftet und auf der Polizeiwache gefoltert worden. Bei seiner Entlassung nach zwei Tagen sei er gewarnt worden, er werde beim nächsten Mal zum Krüppel gemacht. Er habe seine politische Betätigung jedoch fortgesetzt und sei am 25.4.2002 bei einer Plakataktion anlässlich des bevorstehenden 1. Mai in Izmir gemeinsam mit einem Parteimitglied, das er nur unter dem Decknamen „...“ kenne, erneut verhaftet und gefoltert worden. Da er sich zunächst geweigert habe, Angaben zu machen, seien die Foltermaßnahmen verschärft worden, so dass er Namen von tatsächlich nicht existierenden Mittätern genannt habe. Bei seiner Entlassung habe er versprechen müssen, als Informant tätig zu werden. Er habe jedoch sofort Funktionäre der DHKP-C kontaktiert und sich nach Istanbul abgesetzt, wo er fast drei Monate versteckt gehalten worden sei, bis man ihm

ein Visum verschafft habe, mit dem er unter Verwendung seines eigenen Passes am 23.7.2002 mit dem Flugzeug nach Deutschland eingereist sei. In Unkenntnis über seine Mitwirkungspflichten im Asylverfahren habe er sich über einen Verwandten erst am 27.8.2002 einen Termin bei seinem Prozessbevollmächtigten geben lassen, der sodann den am 12.9.2002 eingegangenen Asylantrag gestellt habe.

Bei seiner Anhörung am 25.9.2002 gab der Kläger zunächst an, am 23.8.2002 eingereist zu sein, korrigierte sich nach Einsicht in ein Schreiben seines Prozessbevollmächtigten jedoch auf den 23.7.2002. Weiter gab er an, seinen Reisepass, den er im Oktober 2001 in Izmir für die Reise selbst beantragt und problemlos erhalten habe, nach der Einreise noch am Flughafen den Schleusern, von denen er dort erwartet worden sei, vereinbarungsgemäß als Gegenleistung für das von ihnen verschaffte Visum gegeben zu haben. Dieser Pass sei bei seiner Ausreise zweimal kontrolliert worden. Einmal habe eine Passkontrolle der Polizei im Flughafen stattgefunden und dann habe er den Pass nochmals vor dem Betreten des Flugzeugs vorzeigen müssen. Er sei gelernter Kfz-Schlosser, habe aber nach dem Wehrdienst eineinhalb Jahre für eine Werbefirma Plakate aufgehängt. Dann sei er bis zur Ausreise arbeitslos gewesen. Kontakt zur DHKP-C habe er nach dem Wehrdienst über Freunde bekommen und sei dann für diese Partei aktiv gewesen. Er sei am 15.12.2001 wegen der Teilnahme an einer Protestaktion von 10 bis 15 Personen im Zentrum von Izmir gegen die Typ-F-Gefängnisse, bei der Slogans gegen diese Gefängnisse gerufen worden seien, festgenommen worden. Ob alle Teilnehmer der Aktion verhaftet worden seien, könne er nicht sagen. Er wisse nur von seinem Freund und ihm, glaube sich aber zu erinnern, dass die meisten festgenommen worden seien. Ein zweites Mal sei er am 25.4.2002 beim Versuch, Plakate der DHKP-C für den 1. Mai zu kleben, an deren Inhalt er sich nicht erinnere, verhaftet und drei Tage lang festgehalten worden. Während dieser Zeit sei er auch gefoltert worden, nachdem er sich geweigert habe, Namen von DHKP-C-Mitgliedern zu nennen. Er meine damit, dass ihm gedroht worden sei, man könne ihn umbringen, da niemand wisse, dass er in Haft sei, und könne auch seiner Familie etwas antun. Er habe dann gesagt, jetzt keine Namen zu kennen, diese aber binnen 14 Tagen zu besorgen, woraufhin er freigelassen worden sei. Nachdem er sich noch einige Tage zu Hause aufgehalten habe, sei er nach Istanbul gegangen und untergetaucht. Auf Nachfrage erklärte der Kläger weiter, die Folter bei der zweiten Festnahme habe darin bestanden, mehrmals für 15 bis 20 Minuten nach Palästinenserart aufgehängt und dazwischen mit kaltem Wasser abgespritzt worden zu sein. Außerdem sei ihm eine Pappe auf den Rücken gelegt und er dann geschlagen worden. Wenn er in die Türkei zurückkehren müsse, fürchte er, erneut verhaftet zu

werden, da er der Polizei versprochen habe, binnen 14 Tagen Informationen zu bringen. Er sei jedoch in der Türkei weder gesucht worden noch werde er dort heute gesucht. Allerdings habe er bereits mit seiner Familie in der Türkei telefoniert und erfahren, dass dort sowie bei seinem letzten Arbeitgeber nach ihm gefragt worden sei.

Mit Bescheid vom 7.11.2002 lehnte die Beklagte die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter ab und stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen. Außerdem wurde der Kläger unter Androhung der Abschiebung in die Türkei oder in einen anderen Staat, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist, aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bzw. im Falle der Klageerhebung binnen eines Monats nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen.

Zur Begründung führte die Beklagte im Wesentlichen aus, dass der vage und oberflächliche Vortrag des Klägers unglaubhaft sei. Bei nur 10 bis 15 Personen, die an der Protestaktion am 15.12.2001 beteiligt gewesen sein sollen, sei nicht nachvollziehbar, dass er die Zahl der Verhafteten nicht habe angeben können und auch die Teilnehmer nicht gekannt habe, obwohl er, wie er behaupte, aktiv für die DHKP-C tätig gewesen sei. Es widerspreche zudem jeglicher Lebensrealität, dass der Kläger Plakate der in der Türkei verbotenen DHKP-C geklebt habe, deren Inhalt er nicht kenne. Auch stehe sein Vortrag im Asylantrag, er habe bei der zweiten Festnahme aufgrund der Folter falsche Namen genannt und sei freigelassen worden, nachdem er sich als Informant zur Verfügung gestellt habe, im Widerspruch zur Anhörung, wonach er freigelassen worden sei, ohne Namen zu nennen und nur versprochen habe, binnen 14 Tagen Informationen zu besorgen. Im Übrigen sei es unmöglich, dass der Kläger schon nach zwei bis drei Tagen freigelassen worden sei, wenn ihn die Polizei der Mitgliedschaft in der verbotenen DHKP-C verdächtigt und beim Kleben von Plakaten für diese Partei festgenommen habe. Denn die DHKP-C sei als Nachfolgeorganisation der Dev-Sol diejenige, die seit Ende 2000 in 20 türkischen Gefängnissen Proteste und andauernde Hungerstreiks (Todesfasten) zahlreicher Häftlinge organisiert und sich zum Bombenanschlag vom 10.9.2001 auf dem Taksim-Platz in Istanbul bekannt habe. Die Angaben zu den Folterungen seien so oberflächlich, dass der Kläger sie nicht erlebt haben könne. Auch sei es widersprüchlich, wenn er mit seinem Reisepass ungehindert habe ausreisen können, aber verdächtigt werde, Mitglied der

DHKP-C zu sein. Für die Annahme von Abschiebungshindernissen gebe es keinerlei Anhaltspunkte.

Der Kläger hat am 14.11.2002 Klage erhoben und gegen die Feststellungen im Bescheid vom 7.11.2002 eingewandt, dass er die Zahl der am 15.12.2001 Verhafteten bei der Anhörung am 25.9.2002 zwar nicht genau angeben können, jedoch erklärt habe, dass er sich zu erinnern glaube, dass die meisten festgenommen worden seien. Diese Angabe sei in der hektischen Situation einer Festnahme hinreichend konkret und plausibel. Er sei bei der Anhörung zudem überhaupt nicht danach gefragt worden, ob er die anderen Teilnehmer der Protestaktion vom 15.12.2001 kenne. Selbstverständlich kenne er sie. Seine Angabe, er könne sich an den Inhalt der am 25.4.2002 zwecks Vorbereitung der Feierlichkeiten zum 1. Mai zu klebenden Plakate nicht erinnern, sei so zu verstehen, dass auf diesen Plakaten neben der Parteibezeichnung „DHKP-C“ lediglich auf den 1. Mai als solchen, etwa im Sinne von „Es lebe der 1. Mai“, hingewiesen worden sei, es aber keinen weiteren Inhalt gegeben habe. Die Widersprüche zu den Angaben im Asylantrag seien lediglich in einer ungenauen Übertragung durch seinen Prozessbevollmächtigten begründet, der den Asylantrag für ihn verfasst, ihn bei der Vorbesprechung infolge unzureichender Übersetzung aber insoweit missverstanden habe. Die Freilassung schon nach zwei bis drei Tagen sei ohne weiteres damit zu erklären, dass die Polizei gehofft habe, über ihn an Informationen über die anderen Aktionsteilnehmer zu gelangen. Über die Folterung habe er auch nicht oberflächlich, sondern präzise und anschaulich berichtet, so dass es der Beklagten oblegen habe, genauer nachzufragen, falls sie dies für nötig gehalten habe. Da er als potentieller Informant entlassen worden sei, habe man nicht nach ihm gesucht und es habe deshalb auch keinen Haftbefehl gegen ihn gegeben, so dass er mit seinem Reisepass ungehindert habe ausreisen können.

In der mündlichen Verhandlung beim Verwaltungsgericht am 3.9.2003 hat der Kläger ergänzend ausgeführt, dass er die Entscheidung, die Türkei zu verlassen, erst nach seiner zweiten Festnahme gefasst habe, weil er von Zivilpolizisten auf der Straße angehalten und an die Überbringung der Namen erinnert worden sei, weshalb er Angst bekommen habe und zunächst nach Istanbul gegangen sei, um von dort seine Ausreise zu betreiben.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 7.11.2002 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass in seiner Person die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG, hilfsweise des § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte hat unter Bezugnahme auf den angefochtenen Bescheid schriftsätzlich beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit Urteil vom 16.9.2003 abgewiesen, weil der Kläger nicht politisch verfolgt, sondern - die Richtigkeit der vorgetragenen Misshandlungen unterstellt - nur im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen ohne asylerbheblichen Hintergrund Exzesstaten der türkischen Polizei ausgesetzt gewesen sei, die nach Intensität und Schwere auch nicht die Schwelle erreicht hätten, ab der die Menschenwürde verletzt werde. Denn die DHKP-C als Ersatzorganisation der Dev-Sol sei eine in der Türkei und Deutschland gleichermaßen verbotene terroristische Vereinigung, so dass angesichts der geringen strafrechtlichen Bedeutung der Taten des Klägers nachvollziehbar sei, dass er nur im Nachgang bestimmter Vorfälle und jeweils nur kurz festgehalten worden sei, die Polizei aber ein gewichtiges Interesse an weiteren Informationen über die DHKP-C gehabt habe. Dementsprechend sei er auch nicht generell von den türkischen Behörden gesucht worden und habe die Türkei mit seinem eigenen Reisepass, der nach dem Vortrag des Klägers bei der Ausreise sogar zweimal kontrolliert worden sei, problemlos verlassen können. Anhaltspunkte für das Vorliegen von Abschiebungshindernissen seien weder vorgetragen noch ersichtlich und das Vorbringen des Klägers insoweit unsubstanziert geblieben.

Mit der vom Senat wegen der Verletzung rechtlichen Gehörs beschränkt auf die Feststellung von Abschiebungshindernissen gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG zugelassenen Berufung trägt der Kläger vor, dass das Verwaltungsgericht das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nicht habe wegen unsubstanzierten Vorbringens verneinen dürfen, wenn es die geschilderten Misshandlungen gleichzeitig als wahr unterstelle. Dass es sich bei der DHKP-C um eine terroristische Vereinigung handele, stehe der Annahme von Abschiebungshindernissen nicht entgegen. Angesichts der Misshandlungen, die er erlitten habe, seien zumindest die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 und 4 AuslG (jetzt: § 60 Abs. 2 und 5 AufenthG) anzunehmen,

da bei seiner Rückkehr erneut solche Misshandlungen zu befürchten seien. Denn in der Türkei drohe jedem, der in der Nähe einer terroristischen Vereinigung stehe, eine solche menschenrechtswidrige Behandlung durch den Staat. Dies bestätige der Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 12.8.2003 (Seiten 42/43), wonach es in der Türkei in der Praxis der Sicherheitskräfte weiterhin eine in den letzten Jahren nahezu unverändert gebliebene Zahl von Fällen der Folter und Misshandlung gebe, vor allem bei Staatsschutzdelikten. Insoweit gelte für ihn, da er bereits einmal solchen Misshandlungen ausgesetzt gewesen sei, ein herabgesetzter Wahrscheinlichkeitsmaßstab dahin, dass ihm Abschiebungsschutz nur versagt werden könne, wenn bei seiner Rückkehr eine Wiederholung der Misshandlungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen sei. Falsch sei auch, dass es sich bei den Misshandlungen um Exzesstaten ohne asylrechtlichen Hintergrund gehandelt habe, die nach Intensität und Schwere noch nicht die Schwelle zu einer Verletzung der Menschenwürde überschreiten. Das Gegenteil sei der Fall und dies auch im Rahmen der nur noch streitigen Abschiebungsverbote zu prüfen.

Der Kläger beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Dresden vom 16.9.2003 den Bescheid der Beklagten vom 7.11.2002 insoweit aufzuheben, als in seiner Person das Vorliegen von Abschiebungshindernissen gemäß § 53 AuslG verneint wurde, und die Beklagte zu verpflichten, in seiner Person Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bezüglich der Türkei festzustellen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie nimmt auf den angefochtenen Bescheid Bezug und führt ergänzend aus, dass der Vortrag des Klägers nicht glaubhaft sei, jedenfalls aber für den Fall seiner Rückkehr in die Türkei keine Wiederholungsgefahr bestehe, weil es nach heutiger Sach- und Rechtslage keine Hinweise gebe, dass Personen, die militante staatsfeindliche Organisationen wie die DHKP-C unterstützt haben sollen, bei länger zurückliegenden Sachverhalten deswegen immer noch menschenrechtswidrigen Übergriffen staatlicher Stellen in der Türkei ausgesetzt seien.

Der Senat hat in der mündlichen Verhandlung am 29.5.2008 den Kläger informatorisch befragt, wozu auf das Protokoll zur mündlichen Verhandlung verwiesen wird, und neben der den Beteiligten vorab übersandten Liste weitere Erkenntnismittel gemäß der Anlage zum Protokoll eingeführt, die der Prozessbevollmächtigte vorab einsehen konnte. Zudem liegen dem Senat die Akten des Verwaltungsgerichts (A 4 K 31214/02), des Berufungszulassungs- (A 3 B 756/03) und des Berufungsverfahrens sowie die Verwaltungsakte der Beklagten (eine Heftung) vor, auf deren Inhalt wegen der weiteren Einzelheiten verwiesen wird.

### **Entscheidungsgründe**

Der Senat konnte trotz Ausbleibens der Beklagten und des beteiligten Bundesbeauftragten in der mündlichen Verhandlung über die Berufung verhandeln und entscheiden, weil in der Ladung darauf hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Berufung des Klägers hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen.

Ausgehend von der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 AsylVfG) liegen in der Person des Klägers keine Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG in der ab 28.8.2007 geltenden Fassung (BGBl. I S. 162) vor. Dem Kläger droht bei einer Rückkehr in die Türkei nicht die konkrete Gefahr der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung (§ 60 Abs. 2 AufenthG). Seine Abschiebung ist deshalb auch bei Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention - hier insbesondere gemäß Art. 3 EMRK - nicht unzulässig (§ 60 Abs. 5 AufenthG). Schließlich besteht für ihn in der Türkei keine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit (§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG).

Zwar hält es der Senat unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkenntnismittel, aufgrund des in der mündlichen Verhandlung vom Kläger gewonnenen Eindrucks und angesichts seiner hierbei ergänzten Angaben - ungeachtet der Abweichungen zu seinen früheren Angaben, die sich mit der inzwischen verstrichenen Zeit sowie hinsichtlich des schriftlichen Asylantrags mit den glaubhaft vorgetragenen Übersetzungsproblemen erklären lassen - zumindest im Kern für zutreffend, dass er sich vor seiner Ausreise für Ideen und Ziele von Vereinigungen, die der

DHKP-C nahe stehen, engagiert hat und hierbei zweimal verhaftet wurde. Insoweit hat er in der mündlichen Verhandlung den TAYAD (Solidaritätsverein mit den politischen Gefangenen und deren Familien) genannt, mit dem er hauptsächlich zusammengearbeitet habe und der in der Türkei als legaler Arm der verbotenen DHKP-C angesehen wird und häufiger Ziel von Razzien ist (Oberdiek, Türkei - Zur aktuellen Situation - Oktober 2007, Hrsg. Schweizerische Flüchtlingshilfe, S. 19). Auch die bei den Verhaftungen geschilderten Misshandlungen sind zur Überzeugung des Senats im Wesentlichen glaubhaft und erfüllen zweifellos den Begriff der Folter sowie den der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung im Sinne des § 60 Abs. 2 AufenthG und des § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK (zu diesen Begriffen vgl. Hailbronner, AuslR, Stand: April 2008, § 60 AufenthG Rn. 83/84 und 97/98 m. w. N.). Jedoch droht dem Kläger bei seiner Rückkehr in die Türkei nicht erneut eine derartige Behandlung und damit über § 60 Abs. 2 AufenthG und § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK hinaus auch keine konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Bei der Beurteilung, ob der Kläger im Falle einer Rückkehr in die Türkei erneut von Misshandlungen durch die türkischen Sicherheitskräfte konkret bedroht ist, gilt kein herabgesetzter Wahrscheinlichkeitsmaßstab dahin, dass seine Abschiebung nur möglich ist, wenn er bei seiner Rückkehr vor erneuten Misshandlungen hinreichend sicher ist. Dieser, für vorverfolgt ausgereiste Asylbewerber durch die Rechtsprechung entwickelte, herabgesetzte Wahrscheinlichkeitsmaßstab (vgl. BVerfG, Beschl. v. 2.7.1980, BVerfGE 54, 341 ff.; BVerwG, Urt. v. 25.9.1984, BVerwGE 70, 169 ff.) gilt für Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht. Denn diese setzen jeweils eine konkrete Gefahr für den Ausländer voraus, die das sich aus dem besonderen humanitären Charakter des Asylrechts ergebende, bei schon erlittener Verfolgung den herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab rechtfertigende Element der Zumutbarkeit der Rückkehr nicht enthält. Die vom Kläger hier allein geltend gemachte Gefahr, bei einer Rückkehr in die Türkei erneut Misshandlungen der Sicherheitskräfte ausgesetzt zu sein, muss ihm deshalb mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen und konkret sein, d. h. es muss sich um eine auf den Einzelfall und individuell auf ihn bezogene, erhebliche Gefährdungssituation handeln, vor der er landesweit keinen Schutz findet (so bereits zu § 53 AuslG: BVerwG, Urt. v. 17.10.1995, BVerwGE 99, 331 ff.; BVerwG, Urt. v. 4.6.1996, InfAuslR 1996, 289 f.; zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG: BVerwG, Beschl. v. 21.2.2006, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 323).

Für das hier u. a. in Betracht zu ziehende Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG ist allerdings nach der Neufassung des § 60 AufenthG ab 28.8.2007 (BGBl. I S. 162) zu beachten, dass gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG für die Feststellung dieses Abschiebungsverbotes die Art. 4 Abs. 4, Art. 5 Abs. 1 und 2 und die Art. 6 bis 8 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.4.2004 (Qualifikationsrichtlinie, ABl. EU Nr. L 304 S. 12) gelten. Gemäß Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist, bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Vorliegend sprechen jedoch stichhaltige Gründe dagegen, dass der Kläger bei einer Rückkehr in die Türkei - landesweit (vgl. Art. 8 Abs. 1 und 2 der Qualifikationsrichtlinie) - im Zusammenhang mit seinen früheren Aktivitäten erneut von einer Verhaftung und Misshandlungen durch die türkischen Sicherheitskräfte bedroht ist. Insoweit wird durch Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie kein neuer, herabgesetzter Wahrscheinlichkeitsmaßstab, sondern lediglich eine Beweiserleichterung im Sinne einer widerlegbaren Vermutung geschaffen, weil diese Richtlinie keine eigenen Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe festlegt und sich der Vorschlag Deutschlands auf Übernahme seiner Prognosemaßstäbe nicht durchgesetzt hat (BVerwG, EuGH-Vorlage v. 7.2.2008 - 10 C 33/07 -, zitiert nach Juris; Hruschka/Löhr, ZAR 2007, 180 ff.; jeweils m. w. N.). Die danach infolge der bereits erlittenen Misshandlungen eingreifende Vermutung, dass auch bei seiner Rückkehr in die Türkei die konkrete Gefahr der Verhaftung und Misshandlung besteht, wird hier durch stichhaltige Gründe widerlegt, so dass im Ergebnis nichts anderes gilt als für die übrigen Abschiebungsverbote, insbesondere gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Bei der sowohl in der Türkei als auch in Deutschland verbotenen DHKP-C (Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front), einer linksextremistischen und terroristischen Vereinigung, handelt es sich um eine 1994 gegründete Nachfolgeorganisation der zuvor ebenso verbotenen Dev-Sol (zum Verbotverfahren der DHKP-C in Deutschland: BVerwG v. 28.10.1999, Buchholz 402.45 VereinsG Nr. 31). Nach den vorliegenden Erkenntnismitteln ist die DHKP-C in der Türkei, zumindest in den Städten, bis heute aktiv und wird von den türkischen Sicherheitskräften als bewaffnete, gewalttätige Organisation eingestuft. Gewalttätigen DHKP-C-Mitgliedern droht danach in der Türkei heute - nach Abschaffung der Todesstrafe - zumindest noch verschärfte, lebenslange Haft und selbst einfachen Mitgliedern durchschnittlich 12,5

Jahre Haft. Die Hauptaktivitäten der DHKP-C in der Türkei in den letzten Jahren lagen vor allem in organisierten Hungerstreiks („Todesfasten“) von Häftlingen gegen die Typ-F-Gefängnisse mit mehr als hundert Todesopfern, die Anfang 2007 beendet wurden. Sie ist daneben aber auch weiterhin bis heute mit terroristischen Anschlägen eine Bedrohung (so der Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 25.10.2007, S. 27 sowie Oberdiek, Türkei - Zur aktuellen Situation - Oktober 2007, Hrsg. Schweizerische Flüchtlingshilfe, S. 15/16). Weiteren Erkenntnismitteln ist zu entnehmen, dass in der Türkei selbst denjenigen, die sich nur an Demonstrationen oder dem Kleben von Plakaten für die DHKP-C beteiligen, Festnahmen und strafrechtliche Verurteilungen drohen, wobei es in diesen Fällen vor allem während der Polizeihaft immer wieder zu menschenrechtswidriger Behandlung bis hin zu Folter kommt (Rumpf, Gutachten vom 19.6.1996 für das VG Hamburg, S. 20; ders., Gutachten vom 20.8.1997 für das VG Hamburg, S. 27; Kaya, Gutachten vom 6.7.2002 für das VG Darmstadt; Oberdiek, Gutachten vom 2.8.2002 für das VG Darmstadt, insbes. S. 16). Daran hat sich auch nach der aktuellen Erkenntnislage nichts geändert, wobei seit 1996 immer häufiger beobachtet wird, dass Personen nicht mehr offiziell festgenommen, sondern entführt und mehr oder weniger schwer gefoltert sowie unter Druck gesetzt werden, damit sie für die Polizei als Spitzel arbeiten. Daneben gehen die Sicherheitskräfte auch weiterhin so vor, dass sie nach jeder Aktion erst einmal die „üblichen Verdächtigen“ festnehmen und versuchen, sie (auch unter Einsatz von Folter) zu einem Geständnis über die eigene oder die Beteiligung anderer zu bewegen (so Oberdiek, Gutachten vom 14.2.2005 für das VG Dresden, S. 17 bis 21; ders., Gutachten vom 31.10.2005 für das VG Sigmaringen).

Andererseits ergibt sich aus dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 25.10.2007 (S. 37/38), dass anlässlich der Rückkehr oder der zwangsweisen Rückführung türkischer Staatsangehöriger aus dem Ausland grundsätzlich keine staatliche Repression droht und allein aus Anlass eines im Ausland erfolglos geführten Asylverfahrens eine solche ausgeschlossen ist. Es erfolgt bei abgeschobenen Personen vielmehr nur eine Routinekontrolle, die einen Abgleich mit dem Fahndungsregister sowie eine eingehende Befragung beinhaltet, was unter Umständen einige Stunden dauern kann. Ein Ermittlungsverfahren wird nur bei einem Straftatverdacht eingeleitet. Zudem dürfen aufgrund eines Runderlasses des türkischen Innenministeriums vom 18.12.2004 keine Suchvermerke mehr ins Personenstandsregister eingetragen werden. Nach Angaben türkischer Behörden wurden danach Mitte Februar 2005 alle bestehenden Suchvermerke gelöscht. Dem Auswärtigen Amt sind zudem seit vier Jahren keine

Fälle mehr bekannt geworden, in denen zurückgekehrte Asylbewerber im Zusammenhang mit früheren Aktivitäten gefoltert oder misshandelt wurden.

Von staatlicher Repression sind unter Berücksichtigung weiterer Erkenntnismittel allenfalls solche Rückkehrer bedroht, bei denen es sich um bereits verurteilte Mitglieder oder Unterstützer der DHKP-C handelt, die als ehemalige politische Gefangene landesweit gesondert registriert sind und bei denen vor allem bei längerem Auslandsaufenthalt der Verdacht aufkommen kann, dass dieser Aufenthalt illegalen Zwecken gedient hat, weil auch deren Haftzeit von den Sicherheitskräften lediglich als Unterbrechung ihrer politischen Tätigkeit angesehen wird. Diese müssen dann nicht nur bei, sondern auch nach ihrer Einreise - landesweit - mit andauernder Beobachtung und - anlassbezogen, d. h. bei jeder örtlichen Aktivität der Organisation, der sie angehörten - als potentiell Verdächtige mit fortgesetzter Belästigung durch die örtlichen Sicherheitskräfte rechnen (so Kaya, Gutachten vom 17.11.2005 für das VG Sigmaringen, S. 11/12 sowie Oberdiek, Gutachten vom 31.10.2005 für das VG Sigmaringen, S. 21/22; ders., Gutachten vom 14.2.2005 für das VG Dresden, S. 23). Gleiches mag - insbesondere aufgrund der beschriebenen Einreisekontrollen - auch denjenigen Rückkehrern drohen, die als (noch nicht verurteilte) Aktivisten oder Unterstützer der DHKP-C gesucht oder gegen die entsprechende Ermittlungen geführt werden, weil sie dann als solche ebenfalls registriert sind (Oberdiek, Gutachterliche Stellungnahme vom 25.5.2007 für das VG Schleswig, S. 25 und 30). Der Kläger wurde jedoch bisher in der Türkei nicht als Mitglied oder Unterstützer der DHKP-C verurteilt, sondern hat - wie er selbst vorträgt - lediglich für den TAYAD, eine legale Vereinigung, gearbeitet. Er wurde, wie er bei der Anhörung am 25.9.2002 angegeben hat, bis zu seiner Ausreise in der Türkei auch nicht - etwa mittels eines Haftbefehls - gesucht. Zudem ist es bei Würdigung des klägerischen Vortrags und unter Berücksichtigung der beschriebenen Erkenntnislage unwahrscheinlich, dass gegen ihn als Aktivisten oder Unterstützer der DHKP-C heute noch ermittelt wird, so dass stichhaltige Gründe im Sinne von Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie vorliegen, die dagegen sprechen, dass der Kläger bei seiner Rückkehr in die Türkei erneut von einer Verhaftung und Misshandlung im Zusammenhang mit den Ereignissen vor seiner Ausreise bedroht ist.

Die Beiträge des Klägers zu den von ihm geschilderten Aktionen im Zusammenhang mit der DHKP-C waren nämlich von so geringem Gewicht, dass sie von den türkischen Sicherheitskräften trotz seiner Verhaftungen und deren Kenntnis von den Aktivitäten des Klägers nicht zum Anlass für eine Strafverfolgung genommen wurden, obwohl - wie beschrieben - selbst

die Beteiligung an Demonstrationen oder das Kleben von Plakaten für die DHKP-C zur Einleitung von Ermittlungs- und Strafverfahren führen können. Bei der ersten Aktion, die gemäß seinen früheren, zeitnah zum Geschehen gemachten und damit wohl zutreffenden Angaben am 15.12.2001 (statt wie nunmehr in der mündlichen Verhandlung angegeben am 15.11.2001) stattgefunden haben dürfte, handelte es sich lediglich um eine nicht gewalttätige Demonstration gegen die Typ-F-Gefängnisse, an der er sich nur verbal und durch das Halten eines Plakats beteiligt hatte, so dass er zusammen mit anderen Demonstrationsteilnehmern zwar festgenommen, aber nach den - wohl als Drohung gemeinten - Misshandlungen (Schlägen) ohne weitere Auflagen wieder freigelassen wurde. Auch die zweite Festnahme nur vier Monate später am 25.4.2002 durch Zivilpolizisten bei dem für Außenstehende unauffälligen Versuch, Plakate der DHKP-C für den 1. Mai in einer verschlossenen Tasche zu einer anderen, für das Kleben der Plakate zuständigen Person zu transportieren, zeigt, dass die türkischen Sicherheitskräfte kein Interesse an Ermittlungen oder einem Strafverfahren gegen den Kläger selbst hatten, sondern ihn - wie es in den vorliegenden Erkenntnismitteln beschrieben wird - mittels Drohungen und Folter lediglich als Informanten gewinnen wollten. Dafür spricht auch, dass die zweite Festnahme offenbar gezielt bei dem unauffälligen Transport zu klebender Plakate erfolgte, der Kläger anlässlich dieser Festnahme keinerlei Vernehmungsprotokolle oder Geständnisse unterschreiben musste und ihm bei dieser Festnahme nach seinen Angaben auch Fotos von ihm und einem „Verantwortlichen“ gezeigt wurden. Dazu passt zudem die weitere Aussage des Klägers, zwei oder drei Tage später von einem Zivilpolizisten auf der Straße nochmals daran erinnert worden zu sein, die versprochenen Informationen zu beschaffen, ein Vorgehen, von dem in den Erkenntnismitteln ebenfalls berichtet wird (Oberdiek, Gutachten vom 14.2.2005 für das VG Dresden, S. 17).

Hatten die Sicherheitskräfte aber am Kläger lediglich deshalb Interesse, weil er als Informant in Betracht kam, ist es auch nachvollziehbar, dass gegen ihn weder ein Ermittlungs- noch ein Strafverfahren eingeleitet und er auch nicht mittels eines Haftbefehls gesucht wurde, wie er bereits bei seiner Anhörung angegeben und im Klageverfahren nochmals als Argument für die Glaubhaftigkeit seiner Schilderungen vorgetragen hat. Dementsprechend konnte er - wie er selbst weiter vorbringt - mit seinem eigenen Pass, den er nach eigenen Angaben im Oktober 2001 (noch vor der ersten Festnahme) problemlos beantragt und erhalten hatte, von Istanbul aus trotz zweimaliger Kontrolle dieses Passes - davon zumindest einmal durch die türkische Polizei - ungehindert mit dem Flugzeug ausreisen. Soweit er in der mündlichen Verhandlung von einem erst in Istanbul beschafften Pass berichtet hat, meinte er zur Überzeugung des Se-

nats im Einklang mit seinen früheren Angaben hingegen das erst dort beschaffte Visum. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Ausreise von Istanbul aus drei Monate nach der zweiten Verhaftung erfolgte, als die mit den Sicherheitskräften verabredete Frist von zwei Wochen, in denen er die versprochenen Informationen liefern sollte, längst abgelaufen war. Dies zeigt, dass die türkischen Sicherheitskräfte damals selbst dann nicht an seiner Strafverfolgung interessiert waren, als er bereits untergetaucht war und sich somit als Informant als nutzlos erwiesen hatte.

Weshalb heute etwas anderes gelten soll, ist nicht ersichtlich. Dazu wurde auch vom Kläger trotz intensiver Nachfrage in der mündlichen Verhandlung am 29.5.2008, weshalb gerade er persönlich noch heute in der Türkei von Verfolgung und Misshandlung bedroht sein soll, nichts vorgetragen. Er konnte vielmehr nur allgemein und abstrakt darauf verweisen, dass DHKP-C-Anhänger in der Türkei auch heute noch verfolgt werden sowie dass er im Falle seiner Rückkehr die Augen nicht verschließen könne und dann wieder für seine Ansichten eintreten werde. Aufgrund der beschriebenen Umstände und der inzwischen verstrichenen Zeit ist bei ihm persönlich jedoch eine konkrete Verfolgungsgefahr wegen der damaligen Ereignisse nicht mehr anzunehmen, solange er sich nach seiner Rückkehr nicht erneut an vergleichbaren Aktionen wie vor seiner Ausreise beteiligt, was er jedoch selbst in der Hand hat und daher keinen Abschiebungsschutz begründen kann.

Soweit er befürchtet, bei seiner Rückkehr von Bekannten erneut in verbotene Aktionen hineingezogen zu werden, mag dies an seinem ehemaligen Wohnort in Izmir denkbar sein, wo er Anhängern der DHKP-C oder ihr nahestehender Vereinigungen (etwa dem TAYAD) bekannt sein könnte, nicht jedoch landesweit und insbesondere nicht in einer der vielen anderen großen Städte im Westen der Türkei. Diesbezüglich kann von ihm vernünftigerweise erwartet werden, dass er sich zukünftig statt in Izmir in anderen westlichen Landesteilen aufhält, da er diese Landesteile ohne weiteres erreichen kann und dort - wie er selbst auf Nachfrage angegeben hat - ohne weiteres Arbeit und damit sein Auskommen finden würde (vgl. Art. 8 Abs. 1 und 2 der Qualifikationsrichtlinie).

Hinweise darauf, dass sich der Kläger nach seiner Ausreise, insbesondere in Deutschland, weiter für die DHKP-C oder ihr nahestehender Vereinigungen engagiert hat und deshalb aufgrund exilpolitischer Tätigkeiten mit Verfolgung durch die türkischen Behörden rechnen müsste, gibt es ebenfalls nicht (vgl. Art. 5 Abs. 1 und 2 der Qualifikationsrichtlinie). Auch

hierzu hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung nichts vorgetragen, obwohl er dazu bei der eingehenden Befragung zu den Gründen seiner Furcht, in der Türkei erneut verhaftet und misshandelt zu werden, ausreichend Gelegenheit hatte.

Da seine eigenen Aktivitäten, wie er sie geschildert hat, eher untergeordnet waren und er auch nicht behauptet hat, Mitglied der DHKP-C zu sein, sondern - nach seinen insoweit glaubhaften Schilderungen in der mündlichen Verhandlung - hauptsächlich für den nicht verbotenen, legal tätigen TAYAD aktiv war, gibt es schließlich keinen Grund anzunehmen, dass für ihn von Seiten der DHKP-C eine Gefahr ausgeht, wenn er sich nicht an deren Aktionen oder denen von ihr nahestehenden Organisationen beteiligt.

Selbst im Falle einer zwangsweisen Rückführung in die Türkei droht dem Kläger deshalb jedenfalls heute keine erneute Verhaftung wegen seiner schon damals (in den Jahren 2001 und 2002) nicht zum Anlass für eine Strafverfolgung genommenen, nur untergeordneten Aktivitäten sowie wegen des damals ergebnislos verlaufenen Versuchs der Polizei, ihn als Informanten zu gewinnen. Aufgrund dessen ist er im Falle seiner Abschiebung infolge der damaligen, mangels weiteren Vortrags oder sonstiger Anhaltspunkte hier allein zu würdigenden Ereignisse auch nicht der konkreten Gefahr der Folter oder unmenschlicher bzw. erniedrigender Behandlung oder einer sonstigen konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit ausgesetzt.

Weitere Umstände, die gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG ein Abschiebungsverbot begründen könnten, liegen nicht vor.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Es besteht keine Veranlassung, die außergerichtlichen Kosten des beteiligten Bundesbeauftragten entsprechend § 162 Abs. 3 VwGO für erstattungsfähig zu erklären, da dieser sich weder geäußert noch Anträge gestellt hat. Gerichtskosten werden nach § 83b AsylVfG nicht erhoben.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Fall des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.